

**Absender
Stabsstelle
Klimaschutzmanagement
VVIII-3**

Drucksachen-Nr.

0119/2023

öffentlich

Anfrage

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion**

**zur Sitzung:
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 14.03.2023**

Tagesordnungspunkt

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SPD-
Fraktion vom 16.01.2023 zur kommunalen Wärmeleitplanung**

Inhalt:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der SPD-Fraktion vom 16.01.2023 zur kommunalen Wärmeleitplanung (s. Anlage)

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Frage 1: Der Kreis ist dabei ein Wärmekataster zu erstellen, indem auch alle Wärmenetze mit den eingebundenen Wärmeerzeugungsanlagen erfasst und kartiert werden. Wie wird die Arbeitsteilung zwischen Kreis und Stadt aussehen? Erfasst das vom Kreis erstellte Wärmekataster auch jedes Gebäude in Bergisch Gladbach mit seinem Wärmebedarf?

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 20.10.2022 beabsichtigt der Kreis „in Zusammenarbeit mit den Kommunen ein Wärmekataster (...) für das Kreisgebiet aufzusetzen und den Kommunen zur Verfügung zu stellen. Eine Zusammenarbeit der Kommunen des Kreises ist bei der späteren Erstellung von Wärmeleitplanungen dort anzustreben, wo Synergien zwischen den Kommunen genutzt werden können“. Ein genauer Startpunkt für die Umsetzung sowie Details zur Analysetiefe des Wärmekatasters sind aktuell nicht bekannt. Gegenüber dem im Energieatlas des LANUV bestehenden Wärmekataster soll eine größere Analysetiefe erreicht werden. Synergien können sich vor allem dort ergeben, wo Daten aufwändig beschafft werden müssen.

Zu Frage 2: Mit der Novellierung der Kommunalrichtlinie am 1. November 2022 wurde die Kommunale Wärmeplanung explizit als Fördergegenstand eingeführt. Außerdem gibt es vorübergehend attraktivere Förderbedingungen von 90 Prozent Zuschuss. Bereitet Bergisch Gladbach einen Förderantrag vor?

Die Stadtverwaltung bereitet einen Antrag vor, um die noch bis 31.12.2023 geltende 90% Förderung über den Förderschwerpunkt 4.1.11 „Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“ (kWP) der Kommunalrichtlinie zu nutzen. Hierzu erfolgt eine gesonderte Vorlage im Hauptausschuss und Rat.

Zu Frage 3: Wie ist vorgesehen, diese Pflichtaufgabe im Haushalt 2023 ff abzubilden?

Ab wann die kommunale Wärmeplanung zur Pflichtaufgabe wird, stand zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nicht fest. Es wird erwartet, dass ein Gesetz des Bundes in 2023 vorliegt, das durch das Land Nordrhein-Westfalen in Landesrecht umzusetzen wäre. Aktuell gibt der Projektträger die Vorlaufzeit zwischen Antragstellung und Vorhabenstart mit mindestens 6 Monaten an. Sofern der Förderantrag bewilligt wird, kommen erforderliche Fristen der Ausschreibung hinzu, so dass mit einer Umsetzung ab 2024 zu rechnen ist und entsprechende Mittel im Haushalt 2024 ff anzusetzen sind. Gefördert wird nur die Erstellung der kWP. Teil der geförderten kWP-Erstellung ist es, konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne für bis zu drei Fokusgebiete zu erarbeiten. Weitere Aufwendungen für die Umsetzung auf Quartiersebene können daher erst eingeplant werden, wenn sie hinsichtlich spezifischem Bedarf, Höhe und Zeitpunkt im Zuge der kWP-Erstellung konkretisiert wurden. Zudem ist noch abzuwarten, ob und welche finanziellen Entlastungen mittelfristig im Zuge einer noch nicht bekannten Landesregelung erfolgen bzw. welche weiteren Förderoptionen dann in Anspruch genommen werden können.

Zu Frage 4: Wie könnte ein Zeitplan des Projektes aus?

(s. auch Frage 3) In 2023 ist eine Projektleitung und -unterstützung zur Prozessbegleitung und Erstellung eines Umsetzungsfahrplanes aufzustellen, der Förderantrag (s. Frage 2) beim Projektträger einzureichen und soweit möglich, Vorarbeiten etwa im Bereich Datenbeschaffung, Akteurseinbindung / Steuerungsstruktur und Ausschreibung zu leisten. Avisiert ist, ab 2024 die Erstellung der kWP umzusetzen. Die Förderung sieht eine Projektlaufzeit von 12 Monaten vor. Gegenstand der kWP ist eine weitere Umsetzungsplanung für die Folgejahre.

Zu Frage 5: Könnte die Konzeptionierung eines kommunalen Wärmenetzes ausgehend vom

Zanders Areal ein guter Impuls für eine stadtweite Wärmeplanung sein?

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass anders als bei Strom oder Erdgas Wärme aufgrund von Transportverlusten nicht über weite Strecken transportierbar ist. Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Wärmequellen, -verteilung und -verbrauch liegen deshalb häufig räumlich nah beieinander. Bei der leitungsgebundenen Wärmeversorgung (Wärmenetze) beschränken sich die benötigten Infrastrukturen häufig auf Quartiere bzw. einzelne Orts- oder Stadtteile. Welche Rolle das Zandersareal in der Wärmeversorgung für Bergisch Gladbach zukünftig spielen kann, ist im Zuge der kWP-Erstellung zu prüfen.

Zu Frage 6: 6. Eine Kommune sollte im besten Fall den Betrieb des Wärmenetzes und der Erzeugungsanlagen selbst kontrollieren und steuern. Gibt es hierzu Überlegungen der Verwaltung?

Es sind verschiedene Betreiber- und Beteiligungsmodelle für den Aufbau und Betrieb von Wärmenetzen (Wärmeerzeuger, Netz, Kundenanbindung) möglich, die unterschiedliche rechtliche, steuerliche, personelle und finanzielle Auswirkungen haben. Sollte in einem Quartier die leitungsgebundene Wärmeversorgung über ein (Nah-)Wärmenetz als beste Option herausstechen, sind Betreiber- und Finanzierungsfragen zu prüfen.